



Brüssel, den 11. Juli 2017
(OR. en)

11207/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0067 (NLE)**

**SCH-EVAL 198
MIGR 129
COMIX 521**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 11. Juli 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10563/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr erforderlichen Voraussetzungen

Die Delegationen erhalten als Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr erforderlichen Voraussetzungen, den der Rat auf seiner 3555. Tagung am 11. Juli 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung Kroatiens festgestellten Mängel im Hinblick auf die Erfüllung der für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr erforderlichen Voraussetzungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Kroatien gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Hinblick auf die für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr erforderlichen Voraussetzungen festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 1400 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Das Risikoanalysesystem zur Aufdeckung irregulärer Einreisen und illegal auf kroatischem Hoheitsgebiet aufhältiger Drittstaatsangehöriger kann in Anbetracht der Notwendigkeit, illegale Aufenthalte aufzudecken, um sie zu beenden, als bewährte Vorgehensweise betrachtet werden.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollte der Umsetzung der Empfehlungen 1, 3 und 4 zur Anpassung der kroatischen Gesetzgebung an die Richtlinie 2008/115/EG Priorität eingeräumt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt Kroatien der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der in dem Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Die Republik Kroatien sollte

1. das kroatische Ausländergesetz mit der Verpflichtung in Einklang bringen, in Fällen nach Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG Einreiseverbote zu verhängen und die damit zusammenhängenden Bestimmungen in nationale Verfahren umsetzen;
2. die Gültigkeit der Einreiseverbote gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG auf das gesamte Hoheitsgebiet der EU ausweiten;
3. das kroatische Ausländergesetz mit der Rechtsprechung des EuGH bezüglich der Strafbarkeit des illegalen Aufenthalts in Einklang bringen und die damit verbundenen Vorschriften in nationale Verfahren umsetzen;
4. die Bestimmung des Begriffs "Fluchtgefahr" gemäß Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 2008/115/EG in das kroatische Ausländergesetz aufnehmen und die damit verbundenen Vorschriften auf der Grundlage einer Einzelfallbewertung in nationale Verfahren umsetzen;

5. in Fällen, in denen der Ausnahmetatbestand des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2008/115/EG keine Anwendung findet, alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien auf zur Rückkehr verpflichtende Entscheidungen anwenden, die an der Grenze oder für nach einer irregulären Einreise aufgegriffene Drittstaatsangehörige erlassen werden;
6. dafür sorgen, dass Familien mit Kindern sowie nicht verwandte Männer und Frauen, die in der Transitzone des Flughafens Zagreb/Pleso auf ihre Rückführung warten, in getrennten Räumen untergebracht werden;
7. gewährleisten, dass die mit der Rückführung befassten Behörden rechtzeitig darüber informiert werden, wenn illegal im Land aufhältige Drittstaatsangehörige im Anschluss an eine strafrechtliche Verurteilung in gewöhnlichen Haftanstalten einsitzen, um eine frühzeitige Vorbereitung des Rückführungsverfahrens in jedem Fall zu ermöglichen. Dies würde eine Verkürzung des Rückführungsprozesses ermöglichen und, sofern gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Entscheidung zur Rückführung ergangen ist, die Zeit in Haft beträchtlich verkürzen oder möglicherweise ganz unnötig machen;
8. so rasch wie möglich ein Programm für die unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration einrichten. In der Zwischenzeit und/oder parallel dazu wird Kroatien aufgefordert, die Möglichkeiten zur Reintegration im Rahmen EU-geförderter Programme – insbesondere des ERIN-Programms – als Teil einer Strategie zur dauerhaften freiwilligen Rückkehr voll auszuschöpfen;
9. Drittstaatsangehörigen, gegen die ein Rückführungsverfahren anhängig ist, angemessene Informationen bereitstellen sowie gemäß den Voraussetzungen in Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG mehr Möglichkeiten des Zugangs zu Prozesskostenhilfe bieten und so das in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschriebene Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf garantieren;
10. alle Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Rückführungsverfahren gemäß Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2008/115/EG systematisch mündlich oder schriftlich in eine Sprache übersetzen, die der Drittstaatsangehörige verstehen kann;
11. sicherstellen, dass zur Rückkehr verpflichtete Personen während des Rückführungsverfahrens gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG Sprachbeistand in Anspruch nehmen können;

12. sicherstellen, dass das Kindeswohl bei allen unbegleiteten Minderjährigen ungeachtet der Altersgruppe in jeder Phase der Rückführungsverfahren stets berücksichtigt wird. Zudem sollte Kroatien angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko des Untertauchens unbegleiteter Minderjähriger zu verringern;
13. die verfügbaren finanziellen Instrumente, Programme und Projekte der EU im Bereich der Rückführung/Rückkehr besser nutzen und diese Aktivitäten intern und extern auf angemessenem Niveau koordinieren. Die Teilnahme an EU-Tätigkeiten und -Programmen würde Rückführungsverfahren sowie den Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen im Bereich der Rückführung/Rückkehr mit anderen Mitgliedstaaten erleichtern;
14. in Gewahrsamseinrichtungen den täglichen Zugang zu medizinischer Versorgung sowie Vertraulichkeit bei allen ärztlichen Beratungen und Untersuchungen gewährleisten;
15. in zur Inhaftierung genutzten Einrichtungen untergebrachte Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 2008/115/EG systematisch über die in der Einrichtung geltenden Regeln sowie über ihre Rechte und Pflichten informieren, z. B. durch die Verwendung schriftlichen Materials, das an die einzelnen verteilt oder an gut sichtbaren Stellen ausgehängt wird. Dies sollte in einer Sprache geschehen, die die Drittstaatsangehörigen verstehen;
16. Minderjährigen während ihres Aufenthalts in Hafteinrichtungen oder an Orten, für die alternative Maßnahmen gelten, gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG Zugang zu Bildung gewähren;
17. in den Hafteinrichtungen gemäß internationalen Normen den mindestens erforderlichen Raum, der jeder Person zur Verfügung gestellt werden muss, sowie eine Maximalanzahl von Personen pro Raum festlegen;
18. einen Beschwerdemechanismus für Häftlinge etablieren und sie angemessen über diese Möglichkeit informieren;
19. die Zahl der Beamten, die nach den gemeinsamen Leitlinien von Frontex als Begleitpersonen ausgebildet werden, erhöhen und einen ausreichend großen Pool von Begleitpersonen (unter denen künftig mehr Beamtinnen sein sollten) schaffen und aufrechterhalten;

20. regelmäßige nationale Schulungen zu theoretischen und praktischen Aspekten der Rückführung auf dem Luftweg einführen;
21. so rasch wie möglich ein angemessenes und voll funktionsfähiges Überwachungssystem gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG einrichten. Das künftige System sollte gemäß der Frontex-Empfehlung im Verhaltenskodex für gemeinsame Rückführungsaktionen auch eine Überwachung der Rückführungsphase an Bord des Flugzeugs berücksichtigen, bis das endgültige Ziel erreicht ist.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
